Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/11/7 2AZR465/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1958

Norm

AngG §1 IV

Rechtssatz

Zur Einordnung eines Restaurationstelefonisten in den Angestelltenbegriff oder den Arbeiterbegriff unter dem Gesichtspunkt der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle.

Schlagworte

D, höhere, nicht kaufmännische Dienste, Telefonist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1958:RS0104464

Dokumentnummer

JJR_19581107_AUSL000_002AZR00465_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at